

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Matthias Miller CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Regulierung von Kryptowährung**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die Chancen und Risiken von Kryptowährungen ein?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen von Kryptowährungen auf die regionale Wirtschaft und die Finanzlandschaft in Baden-Württemberg?
3. Besitzt das Land Baden-Württemberg derzeit Kryptowährungen (tabellarische Darstellung nach Währung und jeweiligem Marktwert)?
4. Wie handhabt die Landesregierung den Umgang mit Kryptowährungen, die in ihren Besitz gelangen (zum Beispiel durch Erbschaften, Beschlagnahmungen etc.)?
5. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, Kryptowährung als Zahlungsmittel in öffentlichen Einrichtungen oder Dienstleistungen zu akzeptieren?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Kryptowährungen „Worldcoin“ des Unternehmens „Tools for Humanity“, insbesondere unter dem Blickwinkel des Datenschutzes der Nutzer im Zusammenhang mit dem notwendigen Registrierungsprogramm?
7. Konnten sich nach Kenntnis der Landesregierung Personen bereits in Baden-Württemberg für die Nutzung der Kryptowährung „Worldcoin“ registrieren lassen?
8. Sieht die Landesregierung Anhaltspunkte dafür, eine Registrierung zur Nutzung der Kryptowährung „Worldcoin“ aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zuzulassen?
9. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Kryptowährung „Worldcoin“ zu regulieren?

2.11.2023

Dr. Miller CDU

Eingegangen: 3.11.2023 / Ausgegeben: 6.12.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Begründung

Sogenannte Kryptowährungen gewinnen in den vergangenen Jahren zunehmend an Popularität, sind Bestandteil von Spekulationsgeschäften und können für den weltweiten Zahlungsverkehr genutzt werden. Kryptowährungen werden dabei nicht über eine Zentralbank verwaltet, sondern basieren auf der dezentralen Blockchain-Technologie. Die Kleine Anfrage soll den Umgang des Landes Baden-Württemberg mit Kryptowährungen anfragen, insbesondere in Bezug auf den sogenannten „Worldcoin“ des Unternehmens „Tools for Humanity“.

## Antwort

Mit Schreiben vom 29. November 2023 Nr. FM6-4203-59/4 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

### *1. Wie schätzt die Landesregierung die Chancen und Risiken von Kryptowährungen ein?*

Zu 1.:

Die Landesregierung sieht ihre Einschätzung aus den Drucksachen 16/2994 und 16/4686 bestätigt. Denn weiterhin stellt sich aus finanz- und wirtschaftspolitischer Sicht die Frage, ob und, wenn ja, in welchem Maße „Kryptowährungen“ in Zukunft Geldfunktionen übernehmen, sich neben Zentralbankgeld und Buchgeld etablieren können und welche Konsequenzen dies für die Struktur der Finanzbranche einerseits sowie für das staatliche Geldmonopol und die Geldpolitik andererseits hat. Aus Sicht von Finanzmarktteilnehmenden könnte die Chance von Kryptowerten in ihrer Unabhängigkeit von den Zentralbanken und der damit verbundenen geldpolitischen Einflussnahme liegen. Eben dies birgt auf der anderen Seite das Risiko, dass das staatliche Geldmonopol und die mit ihm verbundene Steuerung der Geldmenge unterlaufen wird. Insbesondere wenn neben staatlichen Währungen eigene Währungen eingeführt werden, könnten diese eine große Machtfülle mit allen damit verbundenen Chancen und Risiken entfalten.

Die Landesregierung hatte im Bundesrat bereits im Jahr 2018 gefordert, dass für Kryptowerte wegen der damit verbundenen (Geldwäsche-)Risiken ein EU-weiter Rahmen geschaffen wird. Entsprechend hat sie sich bei den Legislativvorschlägen der EU-Kommission für eine umfassende Regulierung von Kryptowerten unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegenden und Akteure im Land eingesetzt. Der Landtag wurde über diese Gesetzesvorhaben am 4. Dezember 2020 unterrichtet (Drucksache 16/9459).

Aus Sicht der Landesregierung müssen die Chancen von Kryptowerten genutzt und die Risiken minimiert werden. Auch der hohe Energieverbrauch bei deren Schaffung darf nicht außer Acht gelassen werden. Diese Forderungen der Landesregierung finden sich nun im EU-Rechtsrahmen für Kryptowerte vom 31. Mai 2023 (Verordnung [EU] 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte).

Klar zu trennen von privaten „Kryptowährungen“, also Kryptowerten im Sinne der genannten EU-Regulierung, ist der digitale Euro. Er wird eine staatliche Währung sein, eine zweite, digitale Form des Euro neben den Banknoten. Und er wird stets 1:1 in Eurobanknoten oder in Giralgeld umtauschbar sein. Über den aktuellen Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Einführung eines digitalen Euro wurde der Landtag am 31. August 2023 unterrichtet (Landtagsdrucksache 17/5329) und es wurden dabei die darin liegenden Potenziale und Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen im Land aufgezeigt.

Das Finanzministerium begleitet weiterhin die aktuellen Gesetzgebungsverfahren auf europäischer und nationaler Ebene und beobachtet die Entwicklung bei Kryptowerten weiterhin sorgfältig, um die Chancen und Risiken, die diese Form virtu-

ellen Geldes und die zugrundeliegenden Technologien wie die Blockchain-Technologie bergen, entsprechend dem jeweiligen Stand der Entwicklung einschätzen zu können. Ziel ist, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Innovationsförderung, Verbraucherschutz und Finanzstabilität geschaffen wird.

*2. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen von Kryptowährungen auf die regionale Wirtschaft und die Finanzlandschaft in Baden-Württemberg?*

Zu 2.:

Quantitative Informationen über den Einsatz und die Nutzung von „Kryptowährungen“ in Baden-Württemberg liegen nicht vor. Die Auswirkungen von Kryptowerten auf die regionale Wirtschaft und die Finanzlandschaft in Baden-Württemberg lassen sich deshalb nur schwer einschätzen.

Die Distributed-Ledger-Technologie sowie deren Unterform Blockchain, die den Kryptowerten zugrunde liegt, bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Insbesondere die Distributed-Ledger-Technologie mit smart contracts (automatisierten Verträgen) kann die Effizienz in der Interaktion der Wirtschaft massiv erhöhen. Auch für sichere Register bietet die Blockchain viele Anwendungsgebiete, die einen großen Mehrwert gegenüber herkömmlichen Lösungen darstellen. Dies hat Auswirkungen auf die Einsatzmöglichkeiten und den Nutzen von Kryptowerten, z. B. bei zunehmender Automatisierung von Prozessen.

Dies betrifft nicht nur die Bedarfe von Privatkundinnen und -kunden, sondern auch von Firmenkunden. Im Automobilumfeld sind Anwendungen denkbar, bei denen Zahlungsprozesse automatisiert zwischen Fahrzeug und externen Einheiten durch „machine-to-machine“ Kommunikation (z. B. Werkstatt, Tankstelle, Parkplatz) ausgeführt werden. Auch gewinnt das Thema „pay-per-use“ zunehmend an Bedeutung, z. B. befristete Freischaltung von Funktionalitäten in Fahrzeugen. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kommen bei diesen Anwendungsfällen nur regulierte Kryptowerte bzw. regulierte digitale Zahlungsmittel in Betracht.

Im Rahmen der Blockchain Breakfasts BW (BBB) tauscht sich das Wirtschaftsministerium seit Januar 2022 mit Blockchain-Anbietern und -Anwendern zu unterschiedlichen Aspekten der Blockchain-Technologie aus. Unternehmen aus unterschiedlichsten Branchen – von der Energie- über die Mobilitäts- bis zu Maschinenbau- oder auch Gaming- oder Finanzbranche – nutzen oder prüfen konkrete Blockchain-Anwendungen. Von einer Massenadoption kann jedoch noch nicht gesprochen werden. Beim Digitalgipfel BW 2023 hat das Wirtschaftsministerium ein Event-NFT angeboten, welches von über 1 000 Besucherinnen und Besuchern gemintet (quasi erstellt/hochgeladen) wurde.

Nach Einschätzung der Landesregierung sind Kryptowerte eine Assetklasse, die zunehmend von Retail- und institutionellen Investoren nachgefragt wird. Einzelne Banken bieten ihrer Kundschaft die Möglichkeit, Finanzanlagen in Kryptowerte zu tätigen und kommen so den Kundenwünschen nach. Die Börse Stuttgart Group bietet Retail- und institutionellen Investoren bereits seit 2019 den Handel und die Verwahrung von ausgewählten „Kryptowährungen“ an. Darüber hinaus agiert die Börse Stuttgart Group als Krypto-Infrastrukturpartner für europäische Banken, Broker und weitere Finanzinstitute.

Auch Unternehmen der Realwirtschaft fragen Services und Dienstleistungen für „Kryptowährungen“ nach, wobei die Größenordnung nicht bekannt ist. Relevante Anwendungsfälle für Unternehmen liegen unter anderem im Treasury und Risiko Management, im Zahlungsverkehr und in der Anlage von Vermögenswerten. Darüber hinaus ebnen „Kryptowährungen“ über Technologien und Lizenzen auch den Weg für Digitale Assets, die eine effizientere und kostengünstigere Kapitalmarktinfrastruktur in der Zukunft versprechen.

Hinsichtlich der Verbreitung von „Kryptowährungen“ wird auf die Ergebnisse der aktuellen Untersuchung von Bitkom Research verwiesen, die auf einer Befragung von rund 650 Unternehmen basiert. Danach nutzen deutschlandweit lediglich knapp 2 Prozent der Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten „Kryptowährungen“. 87 Prozent der Befragten hingegen nutzen keine „Kryptowährungen“.

und können es sich auch für die Zukunft nicht vorstellen. Für den Einzelhandel in Baden-Württemberg spielen „Kryptowährungen“ noch keine Rolle. Im Hinblick auf die baden-württembergische Start-up-Szene liegen keine Informationen darüber vor, in welchem Umfang sich Start-ups mit „Kryptowährungen“ oder der zugrundeliegenden Blockchain-Technologie beschäftigen. Nach einer Phase von Gründungsprojekten im Bereich Krypto und Blockchain in den Jahren 2020 und 2021 ist mittlerweile nur wenig Aktivität in diesem Bereich zu beobachten. Entsprechend hat nach Beobachtung von Expertinnen und Experten auch das Interesse von Wagniskapitalgebern an entsprechenden Start-up-Beteiligungen spürbar nachgelassen. Diese Beobachtung steht im Einklang mit den Erkenntnissen über die internationale Entwicklung des für „Kryptowährungen“ und Blockchain-Technologie mobilisierten Wagniskapitals. So stellt das Beratungsunternehmen Galaxy-Research fest, dass im 3. Quartal 2023 sowohl die Zahl der abgeschlossenen Finanzierungsrunden als auch das Investitionsvolumen weltweit auf dem niedrigsten Stand seit dem 4. Quartal 2020 verharrten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass am Wagniskapitalmarkt generell seit geraumer Zeit eine stärkere Zurückhaltung der Kapitalgeber spürbar ist und im Besonderen im Bereich der IT-Technologie der Fokus der Kapitalgeber auf anderen Anwendungen liegt.

*3. Besitzt das Land Baden-Württemberg derzeit Kryptowährungen (tabellarische Darstellung nach Währung und jeweiligem Marktwert)?*

Zu 3.:

In den Behördenwallets der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Zentralstelle für Vermögensabschöpfung (ZfV), sind derzeit aufgrund von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen folgende „Kryptowährungen“ verwahrt:

Währung	Anzahl	Wert in EUR (am 13.11.2023, 15:17 Uhr)
BTC (Bitcoin)	8,08328224	279 320,58
BCH (Bitcoin Cash)	3,62080890	799,32
BTG (Bitcoin Gold)	28,54665900	426,94
ETH (Ethereum)	6,81755671	13 156,57
XRP (Ripple)	25 884,53095200	15 808,01
USDT (Tether USD)	5 794,54010000	5 429,48
<b>Gesamt</b>		<b>314 940,90</b>

Grundlage der vorläufigen Sicherungen waren Vermögensarreste (§ 111e Strafprozessordnung [StPO]) und Beschlagnahmeanordnungen (§ 111b StPO).

Aufgrund zwischenzeitlich ergangener rechtskräftiger Einziehungsentscheidungen steht hinsichtlich der oben genannten vorläufig gesicherten „Kryptowährungen“ eine Verwertung im Umfang von 0,08745774 ETH sowie 0,19056504 BTC an.

*4. Wie handhabt die Landesregierung den Umgang mit Kryptowährungen, die in ihren Besitz gelangen (zum Beispiel durch Erbschaften, Beschlagnahmungen etc.)?*

Zu 4.:

Bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften wird der Umgang mit „Kryptowährungen“ wie folgt gehandhabt:

Laut der Anordnung des Ministeriums der Justiz und für Europa über die Einrichtung einer Zentralstelle für Vermögensabschöpfung in Baden-Württemberg vom 20. Mai 2019 – Az.: 4145 /0015 wurde die ZfV bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe zugleich als Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen („Kryptowährungen“) im Sinne des § 77a Absatz 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung bestimmt. Der Zentralstelle obliegt im Zusammenhang mit virtuellen Währungen insbesondere,

- die Staatsanwaltschaften oder deren Ermittlungspersonen in Baden-Württemberg bei der Sicherstellung von virtuellen Währungen zu unterstützen,
- die in virtuellen Währungen gesicherten Werte im Wege der Amtshilfe für die Staatsanwaltschaften und Gerichte auf deren Ersuchen zu verwahren und/oder zu verwerten,
- die rechtskräftig eingezogenen Werte auf Anordnung der vollstreckenden Staatsanwaltschaft oder des Jugendgerichts als Vollstreckungsleitung entsprechend § 77a Absatz 2 Strafvollstreckungsordnung zu verwerten und
- den Verwertungserlös, gegebenenfalls nach Abzug der Verwertungskosten, an die zuständige Kasse abzuführen.

Den Vollstreckungsbehörden der Staatsanwaltschaften obliegt die weitere Behandlung der durch die Verwertung der virtuellen Währung erlösten Geldbeträge.

Beim polizeilichen Umgang mit „Kryptowährungen“ ist grundsätzlich zwischen strafprozessualen Sicherungen in laufenden Ermittlungsverfahren und polizeirechtlichen Sicherungen zu unterscheiden. Die strafprozessuale vorläufige Sicherung von Kryptowerten wird auf Grundlage eines Vermögensarrests (§ 111e StPO) oder einer Beschlagnahmeanordnung (§ 111b StPO) im Wege der Pfändung durch die zuständige Staatsanwaltschaft vollzogen. Befinden sich die Kryptowerte in einer selbst genutzten Wallet des Betroffenen, muss zusätzlich verhindert werden, dass er unberechtigt darauf Zugriff nimmt. Die tatsächliche Sicherung der Kryptowerte erfolgt dann durch Übertragung auf eine Behördenwallet der ZfV. Die Polizei Baden-Württemberg verwendet den Übertragungsschlüssel der ZfV und gibt ihn in die Software des Schuldners (Walletmanagement) ein. Werden die Kryptowerte bei einem Finanzdienstleister verwahrt, ist eine solche zusätzliche Sicherung nicht erforderlich. Die Polizei Baden-Württemberg ist dann nicht in den Pfändungsvorgang eingebunden.

Zur polizeirechtlichen Sicherung von Kryptowerten hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg eine Vereinbarung mit der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat abgeschlossen. Zur Sicherung von Kryptowerten stellt die ZITiS Übertragungsschlüssel und Wallets zur Verfügung. Werden die Kryptowerte bei einem Finanzdienstleister verwahrt, erfolgt die Forderungspfändung durch die Polizei Baden-Württemberg mittels Verwaltungsakt. Zu polizeirechtlichen Sicherungen liegen bislang noch keine praktischen Erfahrungswerte vor.

Die Steuerfahndungsstellen in Baden-Württemberg haben bisher noch keine „Kryptowährungen“ beschlagnahmt. Grundsätzlich besteht für die Finanzverwaltung jedoch die Möglichkeit, „Kryptowährungen“ mittels einer Behördenwallet zu beschlagnahmen.

Im Bereich der Fiskalerbschaften sind dem zuständigen Landesbetrieb Vermögen und Bau bislang keine Fälle bekannt.

*5. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, Kryptowährung als Zahlungsmittel in öffentlichen Einrichtungen oder Dienstleistungen zu akzeptieren?*

Zu 5.:

Überlegungen bezüglich haushaltsrechtlicher Regelungen, „Kryptowährungen“ als Zahlungsmittel in Behörden und sonstigen Stellen des Landes Baden-Württemberg zu akzeptieren, gibt es derzeit nicht.

*6. Wie bewertet die Landesregierung die Kryptowährungen „Worldcoin“ des Unternehmens „Tools for Humanity“, insbesondere unter dem Blickwinkel des Datenschutzes der Nutzer im Zusammenhang mit dem notwendigen Registrierungsprogramm?*

*7. Können sich nach Kenntnis der Landesregierung Personen bereits in Baden-Württemberg für die Nutzung der Kryptowährung „Worldcoin“ registrieren lassen?*

8. *Sieht die Landesregierung Anhaltspunkte dafür, eine Registrierung zur Nutzung der Kryptowährung „Worldcoin“ aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zuzulassen?*

Zu 6. bis 8.:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit kommt es darauf an, wer als der Verantwortliche für die „Worldcoin“ angesehen werden kann. Im Innenministerium liegen hierzu keine näheren Erkenntnisse vor. Laut den öffentlich zugänglichen Informationen im Internet handelt es sich um ein Open-Source-Protokoll, das von „Tools for Humanity“ mit Sitz in San Francisco, USA, angeboten wird. Dahinter steht die Worldcoin Foundation, die als Stiftung die Community unterstützt und ausbaut, bis diese eigenständig arbeitet. Tools for Humanity war maßgeblich am Launch von Worldcoin beteiligt und fungiert derzeit als Beraterin der Stiftung beziehungsweise als Betreiberin der World App. Die Stiftung hat ihren Sitz auf den Cayman Islands.

In Deutschland ist die Tools for Humanity GmbH mit Sitz in Erlangen, Bayern niedergelassen. In Berlin werden entsprechende Leistungen für Nutzende an den sogenannten „Orbs“ angeboten. Die Scanner im Orb-Gerät erkennen anhand der Iris, dass ein einzigartiger Mensch vor ihnen steht, und vergeben auf Basis des Iris-Codes einen Hashwert, einen einmaligen Code auf einem dezentralen Blockchain-Protokoll, der als Basis für den digitalen Identitätsnachweis dient. Eine Niederlassung oder ein Zugang zu „Worldcoin“ in Baden-Württemberg ist nicht bekannt, ebenso wenig der Registrierungsprozess.

Jedes Unternehmen, das eine Niederlassung in der Europäischen Union hat oder Dienstleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger anbietet, unterliegt gemäß Artikel 3 der Datenschutz-Grundverordnung deren räumlichem Anwendungsbereich. Somit unterliegt das Unternehmen zumindest in Bezug auf die zweite Alternative der europäischen Datenschutzaufsicht. Bei den nichtöffentlichen Stellen überwachen gemäß § 40 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz. Die zuständigen Behörden wurden durch Landesrecht eingerichtet. In Baden-Württemberg übt der Landesbeauftragte für den Datenschutz gemäß § 25 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes die Datenschutzaufsicht über die nichtöffentlichen Stellen im Land aus. Darüber hinaus kann jede betroffene Person beim Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Beschwerde einreichen. Dieser leitet die Beschwerde, sofern er nicht selbst zuständig ist, gemäß § 19 Absatz 2 BDSG an die zuständige Aufsichtsbehörde weiter. Die Tools for Humanity GmbH unterliegt der Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Der Landesregierung ist es damit verwehrt, eigene Prüfungen vorzunehmen oder in irgendeiner Weise auf die Datenschutzaufsicht einzuwirken.

Allgemein kann zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Nutzung biometrischer Daten ausgeführt werden: Die Nutzung biometrischer Daten, von „Worldcoin“ als Iris-Scan angeboten, zur Authentifizierung ist gemäß Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der Nutzenden zulässig. Dies schließt eine konkludent erteilte Einwilligung aus. Des Weiteren müssen die Voraussetzungen für eine informierte Einwilligung nach Artikel 7 DSGVO gegeben sein. Darüber hinaus muss den datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO genügt werden. Dies schließt u. a. die Angabe der Zwecke ein, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, ggf. die Information über die Empfänger der personenbezogenen Daten sowie über das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde. Die DSGVO sieht auch vor, dass der Gesetzgeber bei Vorliegen besonderer Gefährdungslagen für einzelne betroffene Personen die Verarbeitung biometrischer Daten aufgrund einer Einwilligung verhindern oder beschränken kann. Grundsätzlich ist jedoch das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person zu achten.

*9. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Kryptowährung „Worldcoin“ zu regulieren?*

Zu 9.:

Die Finanzaufsicht BaFin ist auf „Worldcoin“ bereits aufmerksam geworden. In der Presseberichterstattung wurde der Eindruck erweckt, sie habe im Sommer 2023 Ermittlungen gestartet. Gegenüber der Presse teilte die BaFin allerdings mit, es sei noch nicht klar, ob „Worldcoin“ ein erlaubnispflichtiges Geschäft betreibe. „Worldcoin“ befindet sich also im Stadium der Beobachtung. Die BaFin greift in der Regel nicht ein im Fall der sogenannten „passiven Dienstleistungsfreiheit“, das heißt, wenn deutsche Anlegende ein rein englisches Online-Angebot ohne direkten Bezug zum deutschen Markt nutzen.

Gerade im Kryptobereich hat die BaFin besondere Sachkenntnis. Unternehmen, die als Finanzdienstleistung z. B. das Kryptoverwahrgeschäft oder die Kryptowertpapierregisterführung erbringen wollen, benötigen eine Erlaubnis der BaFin. Der BaFin obliegt auch die Aufsicht über die registerführenden Stellen und sie führt die vorgeschriebene öffentliche Liste der Kryptowertpapiere. Geplant ist, dass die BaFin künftig auch als zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen der „DLT-Pilotregelung“ fungieren soll, also im Rahmen der EU-Verordnung für Transaktionen mit tokenisierten Wertpapieren in einem kontrollierten Umfeld (Verordnung [EU] 2022/858 für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen; vgl. Landtagsunterrichtung, Drucksache 16/9459).

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen